

(Bezeichnung der UV-Stelle)	Eingangsstempel der Behörde
Aktenzeichen	Antrag bei UV-Stelle eingegangen am

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Hinweise: * = sofern bekannt # = freiwillige Angabe N(1-20) = entsprechenden Nachweis bitte beifügen (siehe Punkt 7)

Bitte beachten Sie, dass für jedes Kind einzeln ein Antrag gestellt werden muss

Durch ein vollständiges Ausfüllen des Antrages mit bestem Wissen und Gewissen können Sie zu einer raschen Entscheidung beitragen.

1. Angaben zum Kind, für das die Leistungen beantragt werden (N1)

1.1. Persönliche Daten

Vorname	Familienname	Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit	Frühere Familiennamen*	Geburtsort
Ggf. beifügen (N6): Niederlassungserlaubnis <input type="checkbox"/> Aufenthaltstitel <input type="checkbox"/>		

1.2. Wohnverhältnisse

Das Kind lebt ganz oder überwiegend			
<input type="checkbox"/> bei mir	<input type="checkbox"/> beim anderen Elternteil Seit wann:	<input type="checkbox"/> im Auslandsschuljahr von: bis:	<input type="checkbox"/> in Haft Seit wann:
<input type="checkbox"/> Nicht im elterlichen Haushalt aufgrund von Ausbildung oder Studium	<input type="checkbox"/> Im Heim oder einer Pflegestelle. Besucht das Kind Sie regelmäßig an normalen Wochentagen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Wenn das Kind Sie nur am Wochenende, in den Ferien oder zu besonderen Anlässen besucht, geben Sie „nein“ an.)		<input type="checkbox"/> Bei einer anderen Person Seit wann:

1.3. Mitbetreuung durch den anderen Elternteil

Beteiligt sich der andere Elternteil an der Betreuung Ihres Kindes?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein														
Wenn ja, machen Sie bitte Angaben zur Art und zum Umfang der Betreuung:															
Wie viele Stunden betreut der andere Elternteil Ihr Kind an den einzelnen Wochentagen?															
<table border="1"> <tr><td>Montag:</td><td></td></tr> <tr><td>Dienstag:</td><td></td></tr> <tr><td>Mittwoch:</td><td></td></tr> <tr><td>Donnerstag:</td><td></td></tr> <tr><td>Freitag:</td><td></td></tr> <tr><td>Samstag:</td><td></td></tr> <tr><td>Sonntag:</td><td></td></tr> </table>	Montag:		Dienstag:		Mittwoch:		Donnerstag:		Freitag:		Samstag:		Sonntag:		Bei wem verbringt Ihr Kind die Ferien? Weitere notwendige Infos.
Montag:															
Dienstag:															
Mittwoch:															
Donnerstag:															
Freitag:															
Samstag:															
Sonntag:															
	<div style="border: 1px solid black; height: 60px;"></div>														

1.4. Geheimhaltungsinteresse

Hat der andere Elternteil Entführung, Gewalt oder etwas Ähnliches angedroht? Muss deswegen der Ort, an dem sich Ihr Kind befindet, geheim gehalten werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
--	---

1.5. Rechtliche Vertretung

Besteht für Ihr Kind eine Beistandschaft, Vormundschaft oder Amtspflegschaft?
 Wird Ihr Kind durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten?

- Beistandschaft Für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen? Ja Nein
- Vormundschaft Amtspflegschaft anwaltlich für die Geltendmachung von Kindesunterhaltsvorschussansprüchen vertreten

Jugendamt* und Ansprechperson		oder ← →	Vorname* und Name der anwaltlichen Vertretung	
Straße und Hausnummer			Postleitzahl und Ort	
Aktenzeichen	Telefonnummer		E-Mail-Adresse	

1.6. Bezug von Sozialleistungen

Nur auszufüllen, wenn Ihr Kind Sozialleistungen erhält (N2)

Welche Sozialleistungen erhält Ihr Kind?

- Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung)

Welches Jobcenter?

Welches Amt?

BG-Nummer

Aktenzeichen

1.7. Kindergeld oder kindergeldähnliche Leistungen aus dem Ausland

Wird für Ihr Kind Kindergeld gezahlt? Ja Nein (N19)

Wenn nein, wurde ein Antrag auf Kindergeld gestellt?

- Ja, ich habe den Antrag gestellt, der Antrag wurde aber abgelehnt.
 habe aber noch keinen Bescheid.
- Nein (N20)

An wen wird das Kindergeld gezahlt? an mich den anderen eine andere
 Elternteil Person

Bekommen Sie Kindergeld aus einem anderen Land der EU, dem EWR oder der Schweiz? Ja (N3) Nein

1.8. Waisenbezüge

Ist der andere Elternteil, Stiefelternteil oder Ihr/-e eingetragene/-r gleichgeschlechtliche Lebenspartner/-in verstorben? Ja Nein

Wenn ja, bekommt Ihr Kind Leistungen für Waisen (N4)? Ja Nein

Bitte ausfüllen, falls Ihr Kind zwar Halbwaise ist, aber keine Leistungen für Waisen erhält:
 Haben Sie Leistungen für Waisen beantragt?

- Ja, das Amt hat den Antrag abgelehnt Ja, ich habe den Antrag gestellt. Das Amt hat mir noch keinen Bescheid zugeschickt. Nein, ich habe keine Leistungen für Waisen beantragt.

1.9. Schadensersatzleistungen oder einmalige Abfindung

Hat Ihr Kind Schadensersatzleistungen oder eine einmalige Abfindung bekommen, weil der andere Elternteil, sein Stiefelternteil oder Ihre eingetragene Lebenspartnerin oder Ihr eingetragener Lebenspartner verstorben ist? Ja (N5) Nein

1.10. Früherer Unterhaltsvorschussbezug

Hat Ihr Kind früher schon einmal Unterhaltsvorschuss bekommen? Ja Nein

Wenn ja, von welchem Jugendamt und bis wann?

Jugendamt

Bis wann:

2. Angaben zum antragstellenden Elternteil

2.1. Persönliche Daten

Vorname	Familienname	Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit Ggf. beifügen (N6): Niederlassungserlaubnis <input type="checkbox"/> Aufenthaltstitel <input type="checkbox"/>	Frühere Familiennamen*	Geburtsort*
Wie möchten Sie angesprochen werden? <input type="checkbox"/> Sehr geehrte Frau <input type="checkbox"/> Sehr geehrter Herr <input type="checkbox"/> Guten Tag		
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort	
Telefonnummer – Festnetz #	Telefonnummer – Mobil #	
Zusätzliche Angaben* (Wenn Sie in einer Einrichtung leben, geben Sie bitte hier den Namen an.)	E-Mail-Adresse #	

2.2. Adresse

An welche Adresse soll Ihre Post gesendet werden?

an meine Meldeadresse Ich ziehe bald um. Bitte senden an eine andere Adresse

Sie meine Post an meine zukünftige
Adresse

Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort
Zusätzliche Angaben*	

Ab wann ist diese Adresse gültig?

Datum:

2.3. Gesetzliche Vertretung

Haben Sie einen Vormund, eine Betreuerin oder einen Betreuer?			
<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> einen Vormund <input type="checkbox"/> eine Betreuerin oder einen Betreuer			
Ich werde vertreten durch:			
Jugendamt/ Verein, Ansprechperson	oder ← →	Vorname und Name der Betreuerin oder des Betreuers	
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort	
Aktenzeichen*	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	
Zusätzliche Angaben*			

2.4. Familienstand

Mein Familienstand ist:			
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> Ich beabsichtige, in den nächsten 12 Monaten zu heiraten Am:	<input type="checkbox"/> Ich führe eine Beziehung mit dem anderen Elternteil. <small>(Wählen Sie dies auch, wenn Sie räumlich getrennt leben, aber trotzdem eine Beziehung führen.)</small>	<input type="checkbox"/> Ich lebe vom anderen Elternteil des Kindes getrennt.
Bitte machen Sie nähere Angaben zur Trennung, z. B. seit wann Sie getrennt sind?			
<input type="checkbox"/> verheiratet Steuerklasse:	<input type="checkbox"/> Ich lebe von meinem Ehepartner oder meiner Ehepartnerin dauerhaft getrennt (N7)	<input type="checkbox"/> Mein Ehepartner oder meine Ehepartnerin lebt für mindestens 6 Monate in einem Heim, in einer Anstalt im Krankenhaus oder in Haft. (N8)	<input type="checkbox"/> Mein Ehepartner oder meine Ehepartnerin ist der andere Elternteil des Kindes?
Bitte machen Sie nähere Angaben zur Trennung, z. B. seit wann Sie getrennt sind?			
<input type="checkbox"/> Geschieden	Seit wann?	<input type="checkbox"/> Verwitwet	Seit wann?
<input type="checkbox"/> Eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem LPartG	<input type="checkbox"/> Ich lebe von meinem Lebenspartner oder meiner Lebenspartnerin dauerhaft getrennt	<input type="checkbox"/> mein Lebenspartner oder meine Lebenspartnerin lebt für mindestens 6 Monate in einem Heim, in einer Anstalt, im Krankenhaus oder in Haft. (N16)	<input type="checkbox"/> Mein Lebenspartner oder meine Lebenspartnerin ist der andere Elternteil des Kindes
Bitte machen Sie nähere Angaben zur Trennung, z. B. seit wann Sie getrennt sind?			
<input type="checkbox"/> Aufgehobene Lebenspartnerschaft	Seit wann?	<input type="checkbox"/> durch Tod aufgehobene Lebenspartnerschaft	Seit wann?

3.3. Weitere Einkünfte

Weitere Informationen zum Einkommen des anderen Elternteils, sofern bekannt:		
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld (SGB III)	Träger	
<input type="checkbox"/> Bürgergeld (SGB II)	Jobcenter	BG-Nummer
<input type="checkbox"/> Sozialhilfe (SGB XII)	Träger	
<input type="checkbox"/> Rente	Träger	Renten-Versicherungs-Nummer
<input type="checkbox"/> Einkünfte aus Vermietung Und Verpachtung	Genauere Angaben	
<input type="checkbox"/> Sonstige Einkünfte (Hiermit sind auch zusätzliche Mini-jobs und Nebeneinkünfte gemeint.)	Genauere Angaben	
<input type="checkbox"/> Ich kenne die Einkünfte des anderen Elternteils nicht.		

3.4. Krankenversicherung

Bitte machen Sie, soweit wie möglich, Angaben zur Krankenkasse des anderen Elternteils.	
Name der Krankenkasse	Versicherungs-Nummer

3.5. Ausbildung/Studium

Wissen Sie etwas zur Berufsausbildung oder dem Studium des anderen Elternteils?	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> macht gerade eine Berufsausbildung	Nähere Angaben, z.B. welche Ausbildung?*
<input type="checkbox"/> hat eine abgeschlossene Berufsausbildung	Nähere Angaben, z.B. welche Ausbildung?*
<input type="checkbox"/> studiert gerade	Nähere Angaben, z.B. welcher Studiengang?*
<input type="checkbox"/> hat ein abgeschlossenes Studium	Nähere Angaben, z.B. welcher Studiengang?*
<input type="checkbox"/> hat keine abgeschlossene Berufsausbildung	

3.6. Vermögen

Welche Vermögenswerte hat der andere Elternteil? Bitte kreuzen Sie alles an, was Ihnen bekannt ist.*	
<input type="checkbox"/> Grundbesitz (Haus, Grundstücke o.ä.)	Genauere Angaben
<input type="checkbox"/> Sparguthaben	Genauere Angaben
<input type="checkbox"/> Wertpapiere (z.B. Aktienanleihen, Fondsanleihen, o.ä.)	Genauere Angaben

<input type="checkbox"/> Girokonto/Girokonten	bei welchen Banken
<input type="checkbox"/> Kapital-Lebensversicherung	Name des Versicherungs-Unternehmens
<input type="checkbox"/> Kraftfahrzeug(e) (Auto, Roller, Lastwagen, Dienstwagen o.ä.)	KF-Kennzeichen
<input type="checkbox"/> Ich kenne die Vermögenswerte des anderen Elternteils nicht.	

3.7. Weitere Kinder

Sind Ihnen weitere Kinder des anderen Elternteils bekannt?
 Hierzu zählen nicht Ihre gemeinsamen Kinder.*

Vorname	Familiennamenname	Früherer Familiennamenname	Geburtsdatum	Lebt das Kind im gleichen Haushalt mit dem anderen Elternteil?
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ich weiß nicht
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ich weiß nicht
				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ich weiß nicht

3.8. Unterhaltszahlungen

Was spricht dafür oder dagegen, dass der andere Elternteil Unterhalt zahlen kann?*

Bitte tragen Sie weitergehende Informationen ein, die für die Rückgriff-Bearbeitung hilfreich sein könnten und bislang nicht abgefragt worden sind – wie beispielsweise weitere Vermögenswerte (Schenkungen, mietfreies Wohnrecht, Bitcoin-Guthaben, etc.) aber auch andere Aspekte, die gegen eine Erwerbsarbeit und/oder Unterhaltszahlung sprechen wie beispielsweise eine Behinderung oder Suchterkrankung

3.9. Gesetzliche Vertretung

Vertritt ein Vormund oder eine gesetzliche Betreuung den anderen Elternteil?

ein Vormund eine Betreuerin oder einen Betreuer Nein Ich weiß es nicht.

Der andere Elternteil wird vertreten von:

Jugendamt/ Organisation, Ansprechperson	oder ← →	Vorname und Name der Betreuerin oder des Betreuers
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort
Aktenzeichen*	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
Zusätzliche Angaben*		

4. Angaben zur Elternschaft

Ihr Kind ist **nicht** ehelich geboren:

Wurde die Vaterschaft urkundlich anerkannt oder hat ein Gericht die Vaterschaft festgestellt? Ja (N9) Nein

Wenn die Vaterschaft nicht urkundlich anerkannt wurde oder nicht gerichtlich festgestellt wurde:

Wurde ein Antrag auf Feststellung der Vaterschaft bei Gericht gestellt? Ja (N10) Nein

Bei welchem Gericht?

Wer ist der leibliche Vater des Kindes?

5. Angaben zum Unterhalt

5.1. Unterhaltstitel

Gibt es einen Unterhaltstitel für Ihr Kind? Ja Nein

Wenn Nein:

Wurde ein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung gestellt? Ja (N11) Nein

Haben Sie den anderen Elternteil durch einen Vergleich von seiner Unterhaltspflicht befreit? Ja (N12) Nein

Wenn ja: Erfolgte der Vergleich gerichtlich oder außergerichtlich? Gerichtlich Außergerichtlich

Wenn es einen Titel gibt: Wo befindet sich der Unterhaltstitel?

<input type="checkbox"/> bei mir (N13)	<input type="checkbox"/> beim Vormund	<input type="checkbox"/> beim Beistand
<input type="checkbox"/> bei der Amtspflegerin oder beim Amtspfleger	<input type="checkbox"/> bei der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt	<input type="checkbox"/> bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher
<input type="checkbox"/> beim Jobcenter	<input type="checkbox"/> beim Sozialamt	<input type="checkbox"/> beim Vollstreckungsgericht
<input type="checkbox"/> Originaltitel bei einer anderen Person. Bei wem?		
Vorname		Familienname
Straße und Hausnummer		Postleitzahl und Ort
Zusätzliche Angaben*		
<input type="checkbox"/> Die Person lebt im Ausland.		Land

5.2. Frühere Unterhaltszahlungen

Hat der andere Elternteil schon einmal Unterhalt gezahlt? Ja Nein

Wann waren die letzten 3 Unterhaltszahlungen und wie hoch waren sie?

Datum	Höhe	Datum	Höhe	Datum	Höhe
<input type="text"/>					

5.3. Unterhaltsvorauszahlungen

Hat der andere Elternteil Unterhalt für mehr als einen Monat im Voraus gezahlt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
Wenn eine Vorauszahlung geleistet wurde:			
Wann wurde diese Vorauszahlung gezahlt?	Höhe der Vorauszahlung?	Für welchen Zeitraum ist die Vorauszahlung gedacht?	
Datum	Höhe in Euro	Datum von	Datum bis

5.4. Bemühungen

Was haben Sie unternommen, damit Ihr Kind Unterhalt bekommt?			
<input type="checkbox"/> Ich habe dem anderen Elternteil eine schriftliche Mahnung geschickt. (N14)	<input type="checkbox"/> Ich habe mich im Jugendamt zum Thema Kindesunterhalt beraten lassen. (N15)		
<input type="checkbox"/> Ich habe Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gestellt. (N16)	<input type="checkbox"/> Ich habe versucht den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln. (N17)		
<input type="checkbox"/> Ich habe andere Bemühungen unternommen. (N18)	<input type="checkbox"/> Ich habe keine Bemühungen unternommen.		
Bitte machen Sie genauere Angaben zu eigenen Bemühungen. Hierzu zählt auch die Beauftragung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts.			

6. Angaben zu weiteren gemeinsamen Kindern

Haben Sie weitere gemeinsame Kinder mit dem anderen Elternteil?				
1.	Vorname	Familiename	Früherer Familiename	Geburtsdatum
	lebt bei <input type="checkbox"/> mir <input type="checkbox"/> dem anderen Elternteil <input type="checkbox"/> andere Person			
2.	Vorname	Familiename	Früherer Familiename	Geburtsdatum
	lebt bei <input type="checkbox"/> mir <input type="checkbox"/> dem anderen Elternteil <input type="checkbox"/> andere Person			
3.	Vorname	Familiename	Früherer Familiename	Geburtsdatum
	lebt bei <input type="checkbox"/> mir <input type="checkbox"/> dem anderen Elternteil <input type="checkbox"/> andere Person			

7. Nachweise

N1: Geburtsurkunde	N2: Leistungsbescheid Sozialleistungsträger (Bürgergeld/Sozialhilfe)	N3: Leistungsbescheid über Kindergeldbezug im Ausland	N4: Leistungs- oder Ablehnungsbescheid Waisenrente
N5: Leistungsbescheid Schadensersatz oder Abfindung	N6: Aufenthaltstitel	N7: Nachweis über das Getrenntleben (anwaltliches Schreiben oder eine selbst geschriebene Erklärung über die Trennung)	N8: Nachweis über den Aufenthalt
N9: Nachweis über die Anerkennung der Vaterschaft oder gerichtlicher Beschluss über die Vaterschaftsfeststellung	N10: Nachweis über den gerichtlichen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft	N11: Antrag auf Unterhaltsfestsetzung	N12: Nachweis des Vergleichs
N13: Unterhaltstitel	N14: Mahnung	N15: Bescheinigung Jugendamt	N16: Strafanzeige
N17: Nachweis der Bemühungen zum Aufenthalt	N18: Nachweis der anderen Bemühungen	N19: Ablehnender Bescheid der Kindergeldkasse	N20: Nachweis über die erfolgte Antragstellung auf Kindergeld

8. Erklärung des antragstellenden Elternteils

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe.

Ich habe das Merkblatt zum UVG erhalten und zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf das Merkblatt besonders aufmerksam gemacht worden. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile oder wenn ich bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes nicht mitwirke.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Das Merkblatt „Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des antragstellenden Elternteils

Ergänzende Hinweise und Hilfen zum Ausfüllen des Antrags

Zum Punkt 1: Angaben zum Kind, für das die Leistungen beantragt werden

Rechtliche Vertretung

Beistandschaft: Bei einer Beistandschaft hilft das Jugendamt dem Kind bei bestimmten Aufgaben. Zum Beispiel dafür zu sorgen, dass es Unterhalt erhält.

Vormundschaft: Bei einer Vormundschaft übernimmt jemand anderes die Aufgaben der Eltern. Zum Beispiel, wenn diese sich nicht mehr um das Kind kümmern können oder dürfen.

Pflegschaft: Wenn jemand Anderes nur bestimmte Aufgaben der Eltern übernimmt, nennt man dies eine Pflegschaft.

Leistungsbezug

BG-Nummer (Bedarfsgemeinschafts-Nummer): Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Jobcenterbescheid.

Kindergeld

EU: Europäische Union. Sind Sie nicht sicher, ob das Land zur EU gehört? Schauen Sie unter diesem Link nach: Informationen zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ausienpolitik/europa/eu-mitgliedstaaten-node>

EWR: Europäischer Wirtschaftsraum. Der EWR umfasst neben der EU Norwegen, Island, Großbritannien und Liechtenstein.

Leistungen aus dem Ausland, die mit dem Kindergeld vergleichbar sind, sind zum Beispiel: Kinderzuschüsse zu Renten aus Österreich, bestimmte Kinderrenten nach bundesrechtlichen Vorschriften der USA, staatliche türkische Kinderzuschläge für Kinder von Bediensteten des Staates und der staatlichen Betriebe.

Hierzu zählen auch Leistungen für Kinder, die Sie von einer zwischen- oder überstaatlichen Stelle bekommen. So eine Stelle ist zum Beispiel die EU. Ein Beispiel für so eine Leistung sind die Kinderzulagen der EU. Der Kinderzuschlag ist keine Leistung, die mit dem Kindergeld vergleichbar ist. Sind Sie unsicher, ob Sie Leistungen aus dem Ausland erhalten, die mit Kindergeld vergleichbar sind? Dann sprechen Sie bitte mit Ihrer zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle. Diese hilft Ihnen gern weiter.

Leistungen für Waisen

Wenn ein Elternteil verstorben ist, kann Ihr Kind Waisenbezüge bekommen. Das sind vor allem Waisenrente aus der gesetzlichen Unfall- oder aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Waisengeld aus der Beamten- oder Soldatenversorgung, Waisenbezüge aus den berufsständischen Versorgungswerken (z. B. für Apotheker und Ärzte), Waisenrente (einschließlich der Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären.

Waisenbezüge sind auch: Schadenersatzleistungen wegen des Todes des anderen Elternteils oder Stiefelternteils. Diese kann Ihr Kind als Rente oder einmalig als Abfindung bekommen.

Zum Punkt 2: Angaben zum antragstellenden Elternteil

Gesetzliche Vertretung

Eine Vormundschaft kommt sowohl bei Minderjährigen als auch bei Volljährigen vor. Hier übernimmt jemand anderes die gesetzliche Vertretung von Ihnen bspw. gegenüber Behörden. Zum Beispiel, wenn sich nicht mehr um das Kind gekümmert werden kann oder darf.

Eine gesetzliche Betreuung ist eine Hilfe für Erwachsene. Dabei hilft ein Betreuer oder eine Betreuerin Ihnen Ihren Alltag zu regeln.

Familienstand

Der Familienstand bezieht sich immer auf Ihre aktuelle Situation. Daher kann sich der Familienstand auch schnell ändern. Beispielsweise könnte Ihr Ehepartner verstorben sein. Und Sie könnten dann neu geheiratet haben. Dann ist Ihr aktueller Familienstand „verheiratet“. Bitte teilen Sie Ihrer zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle sofort mit, wenn sich Ihr Familienstand ändert.

Zum Punkt 3: Angaben zum anderen Elternteil

Weitere Einkünfte

BG-Nummer (Bedarfsgemeinschafts-Nummer): Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Jobcenterbescheid.

Gesetzliche Vertretung

Siehe zum Punkt 2

Zum Punkt 4: Angaben zur Elternschaft

Vaterschaftsklärung

Wenn ein Kind keinen rechtlichen Vater hat, kann sich das auf zwei Wegen ändern: Der Vater kann die Vaterschaft anerkennen. Oder die Mutter, das Kind oder der Vater können die Vaterschaft vom Gericht feststellen lassen.

Wenn ein Kind in einer Ehe geboren wurde, so gilt immer der Ehemann als rechtlicher Vater des Kindes. Nur durch ein gerichtliches Vaterschaftsanfechtungsverfahren kann die rechtliche Vaterschaft des Ehemanns beseitigt werden.

Für den besonderen Fall der Geburt eines Kindes in der Ehe nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags, gilt zwar zunächst trotzdem der Ehemann als rechtlicher Vater des Kindes, auch wenn der biologische Vater ein anderer ist, abweichend von dem gerichtlichen Vaterschaftsanfechtungsverfahren kann die Vaterschaft des Ehemanns aber auch durch urkundliche Anerkennung der Vaterschaft eines anderen Mannes und Zustimmung der Mutter (Ehefrau) und des Ehemanns zur Anerkennung der Vaterschaft des Dritten beseitigt werden. Die Anerkennung der Vaterschaft wird in diesem Fall mit Rechtskraft der Scheidung wirksam.

Zum Punkt 5: Angaben zum Unterhalt

Unterhaltstitel (Unterhaltsfestsetzungsbeschluss, Unterhaltsverpflichtungsurkunde, gerichtlicher Vergleich über den Unterhalt, o.ä.)

In einem Unterhaltstitel geht es darum, den Unterhalt für ein Kind festzulegen. Ein Elternteil verpflichtet sich dabei, Unterhalt für das Kind zu zahlen. Das macht der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, bekommt den Unterhalt. Man kann den Unterhaltstitel beim Jugendamt beantragen. Es gibt auch Titel, die einen Elternteil gegen seinen Willen verpflichten, Unterhalt zu zahlen.

Antrag auf Unterhaltsfestsetzung

Mit dem Antrag auf Unterhaltsfestsetzung wird schnell und einfach geklärt, dass dem Kind Unterhalt zusteht. Meistens ist es der Beistand oder die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt des Kindes, der beim Amtsgericht den Antrag auf Unterhaltsfestsetzung stellt.

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig.

Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Unterhaltsvorschussleistungen oder Unterhaltsausfallleistungen.

Diese erhält ein Kind, wenn es

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem allein erziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages nach der Regelbetragsverordnung erhält

Ausländischen Kindern werden Unterhaltsvorschussleistungen nur dann gezahlt, wenn sie selbst oder ihr allein erziehender Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen. **Kein** Unterhaltsvorschuss wird Kindern von Alleinerziehenden gezahlt, die lediglich im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis oder einer Aufenthaltsbewilligung sind.

Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersstufe maßgeblichen Regelbetrags nach der am Wohnort des Kindes geltenden Regelbetragsverordnung gezahlt. Hiervon wird der Betrag eines halben Erstkindergeldes abgezogen, wenn der allein stehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Hieraus ergeben sich derzeit folgende Leistungsbeträge:

Kinder bis zu 6 Jahren:	230,00
Kinder von 6 Jahren bis unter 12 Jahren:	301,00
Kinder von 12 Jahren bis unter 18 Jahren:	395,00

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistungen nach dem UVG abgezogen.

Wann ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen?

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist ausgeschlossen, wenn:

- Sie sich weigern, über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskünfte zu erteilen,
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken,
- Sie verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft geschlossen haben und von Ihrem Ehegatten bzw. Lebenspartner/in nicht dauernd getrennt leben oder
- Sie -ob verheiratet oder nicht- mit dem anderen Elternteil zusammenleben,
- der andere Elternteil Sie in der Erziehung des Kindes wesentlich entlastet, oder

- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages geleistet hat. Dabei wird jede Unterhaltszahlung bis zur Höhe des Regelbetrages auf den Monat angerechnet, in dem sie erfolgt ist.

Kann der Unterhaltsvorschuss auch rückwirkend gezahlt werden?

Der Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend auch für den Monat vor dem Eingang des Antrags bei der Unterhaltsvorschusskasse gezahlt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren. Dazu gehört auch, dass es nicht an zumutbaren Bemühungen Ihrerseits gefehlt hat, den unterhaltsverpflichteten anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie Unterhaltsvorschuss beantragt haben?

Schon ab Antragstellung und für die gesamte Zeit des Leistungsbezugs müssen Sie der Unterhaltsvorschusskasse unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitteilen, die für den Anspruch von Bedeutung sein können oder über die Sie im Zusammenhang mit dem Unterhaltsvorschussgesetz Erklärungen abgeben haben. Mitteilungen an andere Behörden (z.B. die Gemeindeverwaltung oder das Einwohnermeldeamt) genügen nicht.

Das Amt für Soziales und Wohnen - Unterhaltsvorschusskasse- müssen Sie insbesondere **sofort** benachrichtigen, wenn

- das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt,
- Sie heiraten bzw. eine Lebenspartnerschaft schließen oder mit dem anderen Elternteil zusammenziehen,
- Sie umziehen,
- Ihnen der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil Sie fortan bei der Erziehung des Kindes entlastet, oder
- der andere Elternteil gestorben ist.

Kommen Sie dieser Anzeigepflicht nicht nach, sind Sie zum Ersatz der zu viel gezahlten Unterhaltsvorschussleistungen verpflichtet. Auch kann die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht mit Bußgeld geahndet werden.

**Das Merkblatt wurde mir heute ausgehändigt:
Gladbeck, _____ (Datum)**

Vorname Nachname (in Druckbuchstaben):

Unterschrift:

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig.

Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Unterhaltsvorschussleistungen oder Unterhaltsausfallleistungen.

Diese erhält ein Kind, wenn es

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem allein erziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages nach der Regelbetragsverordnung erhält

Ausländischen Kindern werden Unterhaltsvorschussleistungen nur dann gezahlt, wenn sie selbst oder ihr allein erziehender Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen. **Kein** Unterhaltsvorschuss wird Kindern von Alleinerziehenden gezahlt, die lediglich im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis oder einer Aufenthaltsbewilligung sind.

Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersstufe maßgeblichen Regelbetrags nach der am Wohnort des Kindes geltenden Regelbetragsverordnung gezahlt. Hiervon wird der Betrag eines halben Erstkindergeldes abgezogen, wenn der allein stehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Hieraus ergeben sich derzeit folgende Leistungsbeträge:

Kinder bis zu 6 Jahren:	203,00
Kinder von 6 Jahren bis unter 12 Jahren:	301,00
Kinder von 12 Jahren bis unter 18 Jahren:	395,00

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistungen nach dem UVG abgezogen.

Wann ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen?

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist ausgeschlossen, wenn:

- Sie sich weigern, über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskünfte zu erteilen,
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken,
- Sie verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft geschlossen haben und von Ihrem Ehegatten bzw. Lebenspartner/in nicht dauernd getrennt leben oder
- Sie -ob verheiratet oder nicht- mit dem anderen Elternteil zusammenleben,
- der andere Elternteil Sie in der Erziehung des Kindes wesentlich entlastet, oder

- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages geleistet hat. Dabei wird jede Unterhaltszahlung bis zur Höhe des Regelbetrages auf den Monat angerechnet, in dem sie erfolgt ist.

Kann der Unterhaltsvorschuss auch rückwirkend gezahlt werden?

Der Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend auch für den Monat vor dem Eingang des Antrags bei der Unterhaltsvorschusskasse gezahlt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren. Dazu gehört auch, dass es nicht an zumutbaren Bemühungen Ihrerseits gefehlt hat, den unterhaltsverpflichteten anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie Unterhaltsvorschuss beantragen haben?

Schon ab Antragstellung und für die gesamte Zeit des Leistungsbezugs müssen Sie der Unterhaltsvorschusskasse unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitteilen, die für den Anspruch von Bedeutung sein können oder über die Sie im Zusammenhang mit dem Unterhaltsvorschussgesetz Erklärungen abgegeben haben. Mitteilungen an andere Behörden (z.B. die Gemeindeverwaltung oder das Einwohnermeldeamt) genügen nicht.

Das Amt für Soziales und Wohnen - Unterhaltsvorschusskasse- müssen Sie insbesondere **sofort** benachrichtigen, wenn

- das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt,
- Sie heiraten bzw. eine Lebenspartnerschaft schließen oder mit dem anderen Elternteil zusammenziehen,
- Sie umziehen,
- Ihnen der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil Sie fortan bei der Erziehung des Kindes entlastet, oder
- der andere Elternteil gestorben ist.

Kommen Sie dieser Anzeigepflicht nicht nach, sind Sie zum Ersatz der zu viel gezahlten Unterhaltsvorschussleistungen verpflichtet. Auch kann die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht mit Bußgeld geahndet werden.

**Das Merkblatt wurde mir heute ausgehändigt:
Gladbeck, _____ (Datum)**

Vorname Nachname (in Druckbuchstaben):

Unterschrift:
